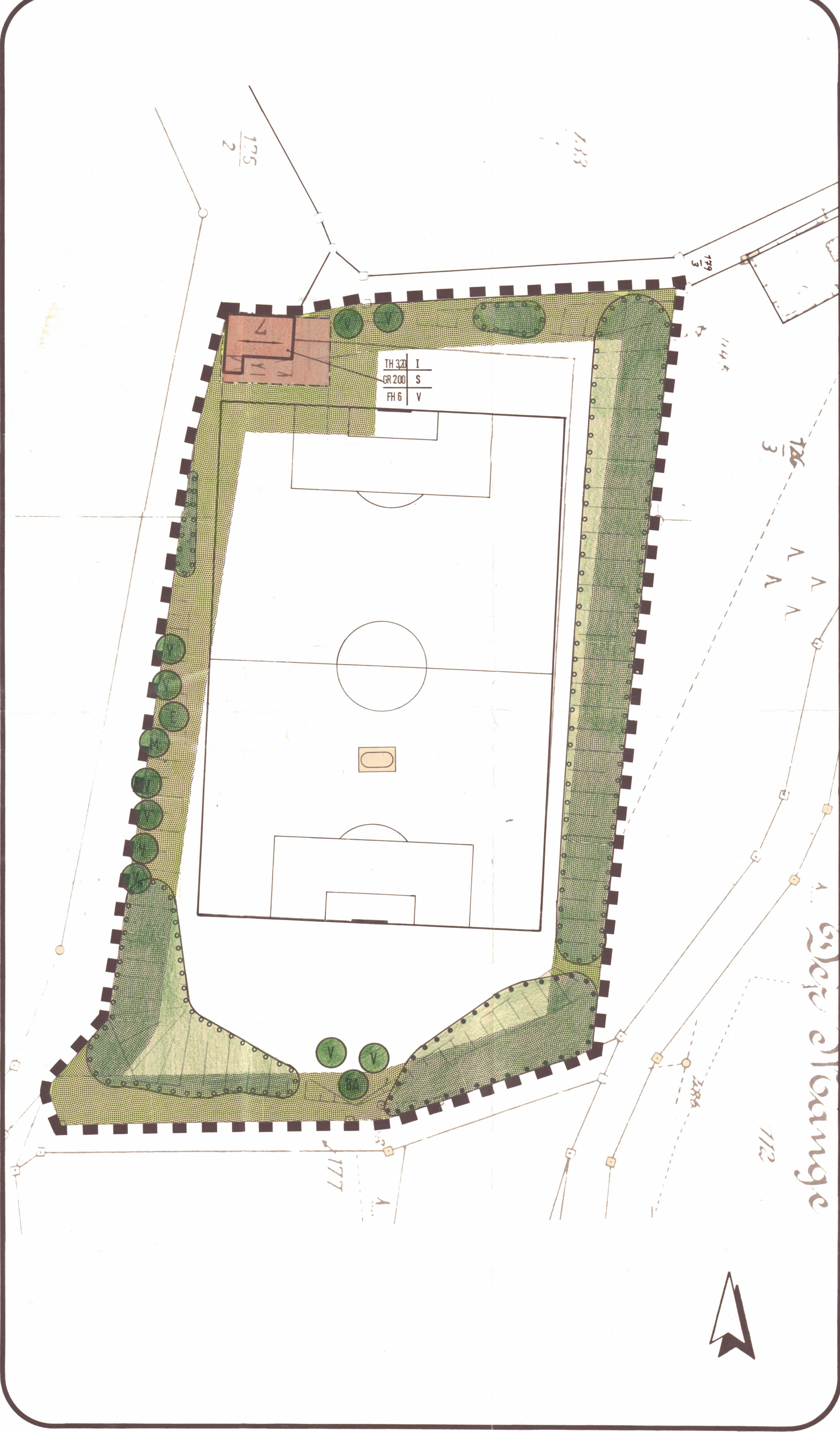




- PLANZEICHENERKLÄRUNG (TEXTL. FESTSETZUNGEN)**
- TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN BETUNGSBEREICHES (§ 9 Abs.7 BBauG)
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG)
- GR 200 GRUNDFLÄCHE MAX. 200 QM
- I EIN VOLLGESCHOSS
- FH 6 FIRSTHÖHE MAX. 6 m ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE
- TH 3,20 TRAUFGHÖHE MAX. 3,20 m ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE
- V VEREINSHAUS MIT
- Umkleide- und Sanitäreinheiten
 - Schiedsrichter- und Geräteräume
 - Mehrzweckraum für Gymnastik und Versammlungen
 - nutzungsbezogene Gastronomie nur im Zusammenhang mit offiziellen Vereinsveranstaltungen
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GEBAUDESTELLUNG UND BAUGRENZE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- - - BAUGRENZE
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)
- SPORTPLATZ
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.25 BBauG)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN MIT EINEM STRAUCH JE QUADRATMETER DER ARTEN:
Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Hundsrose, Hasel, Pfaffenhütchen, in einer Dichte von 1 Gehölz/qm und je 15m Abstand mit einem Baum wie: Stieleiche, Salweide, Feldahorn.
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT DER BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN
- BINDUNG FÜR DIE ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMEN:
BA = Bergahorn, M/E = Mehl-, Elsbeere, V = Vogelkirsche
- TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- GEMÄSS § 9 Abs.4 BBauG IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.01.1977 UND § 118 Abs.4 HBO VOM 31.08.1976.
- DACHFORM UND-GESTALTUNG**
- S Satteldach mit roter Dacheindeckung und ein Neigung von 15° bis 30°. Dachaufbauten sind unzulässig.
- AUSSENWÄNDE**
- Die Außenwände sind mit Putz zu versehen und mit einem erdbräunten Anstrich anzulegen. (alternativ: Holzverschalung)
Die Giebelflächen sind mit Holz zu verschalen. Schriftzüge (Vereinsname, Wappen etc.) sind auf 2 qm Putzfläche zu begrenzen. Die Farbgebung hierfür ist leicht abgestuft vom Fassadenanstrich zu wählen. Die fensterlosen Wände des Vereinshauses werden durch Rankgewächse und die Ballfangzäune durch Winden- oder Wickengewächse begrünt.
- FENSTER**
- Fenstereinheiten dürfen 1,5 qm nicht überschreiten. Sie sind stehend anzuordnen.
- ZÄUNE**
- Notwendige Ballfangzäune bis max. 5m Höhe sind aus Grünbeschichteten Maschendraht zulässig. Sie dürfen nicht als Werbeträger dienen.
- WERBEANLAGEN**
- Werbeanlagen auch im Bereich von zum Sportplatz gehörigen Einrichtungen und Anlagen sind unzulässig.
- MOBILES ZUBEHÖR**
- Mobiles Zubehör - wie Müllgefäße, Maste u.dgl. -, das nicht im Vereinshaus untergebracht werden kann, ist in einem mit Gehölz abgepflanzten Bereich der Sicht zu entziehen.
- BÖSCHUNGEN**
- Böschungen - mit Ausnahme der vorhandenen - sind mit einer Neigung von minimal 1:3 anzulegen. Hangfuß und Hangschulter sind auszurunden.
- TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN**
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN, VORH. GRENZSTEINE UND FLURSTÜCKSNUMMERN

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld am 18.03.85 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am 13.03.85 öffentlich bekannt gemacht.
- Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 13.03.85 ortsüblich bekannt gemacht und vom 23.03.85 bis 21.10.85 durchgeführt.
- Mit Schreiben vom 02.03.85 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Planung in Kenntnis gesetzt.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde am 22.11.85 öffentlich bekannt gemacht und vom 02.12.85 bis 06.01.86 durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung Eiterfeld hat in ihrer Sitzung am 30.01.86 den Entwurf gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Eiterfeld, den 19. Feb. 1986

(Siegel)

7. Bescheinigung Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 18.2.1986 übereinstimmen.

Fulda, den 18. Febr. 1986
Der Landrat des Kreises Fulda
- Katasteramt -

Im Auftrag
(Schleicher)

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 16. Mai 1986
34-61d 04-01 (o) -

Kassel, den 16. Mai 1986

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

9. Die Genehmigung des Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG am 30.05.86 ortsüblich bekannt gemacht, und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 30.05.86 rechtskräftig geworden.

Eiterfeld, den 03.06.86

(Siegel)

GENEHE EITERFELD, KREIS FULDA

(Bürgermeister) Plappert

Ufhausen

BEBAUUNGSPLAN NR.4 "SPORTGELÄNDE UFHAUSEN"

GEMEINDE EITERFELD IM ORTSTEIL UFHAUSEN

KREIS FULDA

M 1:500

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING

6400 Fulda
Kunzeller Straße 11
Telefon 06 61 71031